



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4 Juni 2024, folgende Satzung:

Satzung der Stadt Pfarrkirchen für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Pfarrkirchen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen dauert vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung – Sachgebiet 2.5 verwaltet.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Pfarrkirchen bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Betreuungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht zu werden.

Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

- (1) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder von 8 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- (2) Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis 15 Jahre

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. Der Kinderhort ist in der Regel ab Unterrichtsschluss bis 18:00 Uhr geöffnet, abweichende Öffnungszeiten in den Schulferien.
- (2) Die einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Stadtverwaltung, dem Amt für Jugend und Familie und nach Anhörung des Elternbeirates in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgelegt und durch Bekanntgabe in der Einrichtung veröffentlicht.
- (3) Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG. Die einzelnen Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung während des Kalenderjahres werden nach Anhörung des Elternbeirats in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie festgelegt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden. Dies kann beispielsweise sein durch höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder (gem. § 28 Abs. 1, § 20 Abs. 9 und § 34 IfSG), widrige Witterungsbedingungen, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Strom- oder Heizungsausfall, Streik oder unvorhergesehene personelle Engpässe, durch die eine Beaufsichtigung oder Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird eine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz 4 bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Beiräte

Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen dazu bevollmächtigten Personen von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

- (3) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.
- (4) Ein Schulkind darf bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen, für alle anderen Kinder gilt Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Die Stadt Pfarrkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet davon haftet die Stadt Pfarrkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes

- (1) Die Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im 1.Quartal eines Jahres – entgegengenommen.
- (2) Ein Aufnahmeantrag für die Kinderkrippe kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des § 8 durch die Personensorgeberechtigten in der Regel schriftlich.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach den Vergabegrundsätzen (siehe § 8) vorgenommen.
- (5) Die Aufnahme nach einer Platzzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Masernschutz-Nachweis erbracht ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden, insbesondere meldepflichtigen Krankheiten Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen Kindern zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Pfarrkirchen haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Pfarrkirchen haben. Die Plätze aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.
- (2) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig von den in Absatz 3 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadtverwaltung. Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Altersmischung unter der Berücksichtigung folgender Kriterien für:
- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden bei Kindergärten;
 - b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist;
 - c) Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert;
 - d) Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 - e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden;
 - f) Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen und im Schulsprengel der Einrichtung beschult werden;
 - g) sonstige Kinder;

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 a-c dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 3 d-g zutreffen.

- (4) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen wird.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiedermittelzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Die Stadtverwaltung kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:
 - a) durch das Verhalten des Kindes bzw. der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und/oder die Erziehungspartnerschaft erheblich und fortgesetzt beeinträchtigt sind/ist;
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
 - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 - d) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt;
 - e) die Benutzungsgebühr mehr als 2 Monate nicht entrichtet wird;
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind von der Entscheidung über den Ausschluss die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten anzuhören, soweit dies möglich ist. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Personal

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 13 Hausordnung und Betretungsrecht

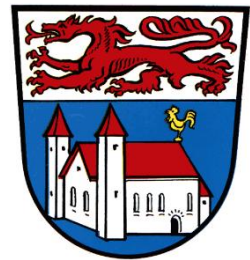
- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs wird vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen.
- (2) In begründeten Fällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pfarrkirchen für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22. November 2024 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Mai 2025

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Kindertageseinrichtungen	1
§ 3 Öffnungszeiten.....	2
§ 4 Gebühren.....	2
§ 5 Beiräte	2
§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung	2
§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes	3
§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen.....	3
§ 9 Krankheitsfälle	4
§ 10 Austritt	5
§ 11 Ausschluss.....	5
§ 12 Personal.....	5
§ 13 Hausordnung und Betretungsrecht	5
§ 14 Inkrafttreten	6